

## Bekanntmachung der Wiederbestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern zum 01. Januar 2022

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Wirkung vom **1. Januar 2022** für folgende Kehrbezirke die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wiederbestellt:

Kehrbezirk	Orte (nur Landkreis Nordsachsen)	Kehrbezirkseinhaber ab 01.01.2022	Ende der Bestellung
14 7 30-04 Eilenburg	Straßenzüge in <b>Eilenburg</b> mit Ortsteilen Behlitz, Kospa, Zschettgau, Sprotta, Sprotta-Siedlung der Gemeinde <b>Doberschütz</b>	Herr Ronny Seidewitz	31.12.2028
14 7 29-20 Machern	Straßenzüge in <b>Doberschütz</b> (gesamt) mit Ortsteilen Bunitz, Mölbitz, Paschwitz, Sprotta	Herr Thomas Keller	31.12.2028

Dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger obliegt die Durchführung der hoheitlichen Schornsteinfegerarbeiten in seinem Kehrbezirk. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Abnahme einer Feuerstätte, die Feuerstättenschau und die Ausstellung des Feuerstättenbescheides. Diese Arbeiten dürfen nur durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ausgeführt werden. Ein anderer Schornsteinfegerbetrieb oder ein Mitarbeiter darf diese Arbeiten nicht durchführen.

Die sogenannten „freien“ Schornsteinfegerarbeiten (Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten) können, wie jede andere Handwerkerleistung auch, bei freier Preisgestaltung, an einen mit dem Schornsteinfegergewerbe in die Handwerksrolle eingetragenen Betrieb vergeben werden. Welche Betriebe hierzu in Frage kommen, kann aus dem Schornsteinfegerregister ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) entnommen werden. Lediglich der Nachweis über die Durchführung der Arbeiten muss dem Kehrbezirkseinhaber (bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger) fristgerecht nachgewiesen werden. Der Nachweis (Formblatt) muss spätestens zwei Wochen nach Ablauf der im Feuerstättenbescheid gesetzten Frist dem Kehrbezirkseinhaber vorliegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, dies dem Landratsamt Nordsachsen - Ordnungsamt - mitzuteilen.

Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt das Landratsamt Nordsachsen (Ordnungsamt) und die Landesdirektion Sachsen (Referat 33).